

Heinrich Friedrich Francke

Beschreibung der Wasserheilanstalt Lehsen bei Wittenburg in Meklenburg, nebst der Hausordnung dieser Anstalt und den allgemeinen Kurregeln

Parchim: Ludwigslust: Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung, 1847

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1939119804>

Druck Freier  Zugang



Rausse
Euphonierung des Prof. J. L. Rausse
Lehren bei Wittenburg
(Euphonierung u. Euphonologie)

Parchim. 1847.

Mkl f IV

1259

Walla f. IV
1259

Beschreibung
der
Wasserheilanstalt Rehfen
bei
Wittenburg in Mecklenburg,
nebst
der Sausordnung dieser Anstalt
und
den allgemeinen Rurregeln.

Von

J. H. Rausse.

GR.HERZOGL.
MEKLENBURG
SCHWERIN:
REGIERUNGS-
BIBLIOTHEK

Parchim und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinrichsen'schen Hofbuchhandlung.

1847.

Veröffentlichung

Veröffentlichung

Veröffentlichung in Mecklenburg

von

der Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern

aus

den allgemeinen Verzeichnissen



J. A. Meuser

Veröffentlichung in Mecklenburg

und der Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern

1847

I.

Beschreibung

der

Wasserheilanstalt

zu

Lehsen bei Wittenburg in Mecklenburg.

Das ritterschaftliche Gut Lehsen liegt eine kleine halbe Meile von Wittenburg in einer mit schönen Laubwaldungen und Bächen reich gesegneten Gegend. Die Wasserheilanstalt ist am Fuße eines sanft ansteigenden Hügels erbaut, dessen Kiegsand mit unerschöpflichen Quellen von mineralfreiem, kalten und untadelhaften Wasser durchadert ist. Die Gebäude der Wasserheilanstalt sind mit dem Rücken an diesen Hügel gelehnt; an der Vorderseite fließt ein Bach, der dieselben vom Ort selbst und vom herrschaftlichen Wohnhause trennt. Die Entfernung zwischen den Gebäuden der Wasserheilanstalt und den nächstgelegenen des Ortes ist so bedeutend, daß kein Geräusch auf irgend störende Weise gehört werden kann.

Wenn man von Wittenburg aus auf der Chaussee, welche Schwerin, Wittenburg und Boizenburg mit einander verbindet, Lehsen betritt, so kommt man zuerst durch das Dorf, dessen sämtliche Gebäude neu, massiv, unter

Ziegeldächern und theilweise mit Wein und Epheu umrankt, in ihrer großen Sauberkeit und Nettigkeit den Reisenden mehr an England als an Mecklenburg erinnern. Das Ende des Dorfes öffnet sich in einen regelmäßig abgerundeten Markt, der von neuen, hübschen Gebäuden umschlossen ist. An den Markt schließen sich zur linken Seite der Chaussee die großen herrschaftlichen Garten-Anlagen, die aus zwei Treibhäusern, einer Drangerie, einer Plantage, einem Park und einem mit Hirschen besetzten Thiergarten bestehen. Die Waldung des Parks und des Thiergartens hat die größten und schönsten Eichen aufzuweisen, die man in Mecklenburg finden kann, und außerdem manche ausländische Bäume. Die Gärten und Treibhäuser liefern einen Ueberfluß von feinen Früchten, namentlich von Ananas und von den schönsten Gemüsen, welches Alles von Wasserkurgästen bei deren vortrefflichem Appetit sehr geschätzt zu werden pflegt. Von der Größe dieser Garten-Anlagen wird man sich einen Begriff machen, wenn man hört, daß in denselben außer vielen Frauen noch sechs Gartenarbeiter unausgesetzt beschäftigt sind.

Am Ende des Parks, angelehnt an die Drangerie, steht das herrschaftliche Wohnhaus. Der Riß desselben, von einem Kopenhagener Baumeister entworfen, hat später auf einer architectonischen Preisausschreibung für das schönste Landhaus den Preis gewonnen. —

Wir müssen, um eine vue der Wasserheilanstalt zu gewinnen, unsere Wanderung bis auf den Markt zurück machen. Am Ende desselben erblickt man rechts von der Chaussee in der Entfernung von einigen Büchschüssen am Fuße des oben erwähnten Hügels und am Rand eines schnell fließenden Baches die verschiedenen Gebäude der Wasserheilanstalt, die mit ihrer nach Süden gelegenen Fronte

die Aussicht auf die gesammten Garten-Anlagen und das herrschaftliche Wohnhaus über die Chaussee weg haben, und die sich in einem halben Mond den Bach entlang bis um einen mit Schwänen besetzten Weiher ziehen. Hinter der Anstalt und auf dem Rücken des Hügels liegt ganz nahe ein Kiefernwald; in weiterer Entfernung nach der Südwest-Richtung hin, aber doch nicht zu weit zu einem mäßigen Spaziergange, befindet sich ein schöner und großer, mit Reihstand besetzter Buchenwald, der mit Gängen und Bänken versehen und von einem zweiten Bach durchschnitten ist. Nach Nordwesten hin erblickt man auf Meilen weit hohe und mit Laubwaldungen bewachsene Berge, die allmählig am Horizont verschwinden. —

Das Gut Lehsen ist seit langer Zeit ein Majorat der Familie von Laffert. Der jetzige Majoratsherr, Ritter E. A. von Laffert, der außerdem noch in Mecklenburg und Hannover begütert ist, hat Lehsen so umgeschaffen, daß es einer fürstlichen Sommerresidenz keine Unehre machen würde. Nachdem Mecklenburg aus seiner Hand bereits mehrere gemeinnützige Schöpfungen erhalten hat, will derselbe fortan seine großen Capitalien an Geld, seinen Unternehmungsgeist und seinen Schönheitsinn der Errichtung einer Wasserheilanstalt zuwenden, die den Kurgästen eine ungewöhnliche Fülle von Comfort und Agrements gewähren wird. —

Die Gebäude und Etablissements, welche jetzt bereits vollendet sind, und der Wasserheilanstalt überwiesen werden, bestehen aus sechs Logirhäusern nebst Remisen und Ställen, aus zwei elegant eingerichteten Douchen, einem Wellenbad und einem Eiskeller; dazu kommt noch ein Restaurationsgebäude, welches außer einem Speise-Salon noch ein Billardzimmer, ein Lesecabinet, zwei Toilettenzimmer und in der Nähe eine Regelpbahn enthält.

Aus allen Einrichtungen der Wasserheilanstalt und aus den Bedingungen, welche Herr von Laffert mir, als dem von ihm erwählten Director, zugestanden hat, geht hervor, daß derselbe bei der Errichtung der Anstalt keinen Geldgewinn im Auge gehabt hat, sondern von dem Beweggrund geleitet ist, seinem Vaterlande ein gemeinnütziges und segensreiches Geschenk zu machen. Neben-Motive mögen außerdem gewesen sein das Verlangen nach guter und interessant wechselnder Gesellschaft, ferner das Verlangen nach neuen Objecten zu Bauten und Verschönerungen desjenigen Theils von Lefsen, auf welchem die Anstalt errichtet ist.

Mit welcher Munificenz er dieselbe ausstattet, und mit welcher vorschauenden Sorgsamkeit er neue Annehmlichkeiten für die Kurgäste zu schaffen weiß, das geht aus allen seinen Einrichtungen hervor, von denen ich beispielsweise nur einige hier anführen will. Ein Billard, eine Regalbahn, und eine lediglich für die Anstalt angeschaffte Equipage wird den Kurgästen zum unentgeltlichen Gebrauch überwiesen werden; auch wird ein aus achtzehn uniformirten Musikern bestehendes Musikchor, welches Herr von Laffert bereits seit langer Zeit zu seinem Vergnügen hält, die Kurgäste durch musikalische Vorträge erheitern. In der Vorsorge, daß die Musik im Speisesaal selbst vielen Kurgästen zu laut und störend sein könnte, wird selbige entweder in einem vor dem Restaurationsgebäude errichteten Musiktempel oder auch in dem, im herrschaftlichen Garten gelegenen, Jagdhause ausgeführt. Ferner wird Herr von Laffert in seinem Hause Soiréen geben, zu welchen ohne Unterschied des Standes jeder Kurgast eingeladen ist, der eine Karte schickt. Außerdem hat Herr von Laffert bereits Anstalten getroffen, daß zeitweise auch Theater und Gartenfeste arrangirt werden. Wie sehr seine Sorgfalt

sich in das kleinste Detail erstreckt, geht daraus hervor, daß von jugendlichen Mädchen in ihrer eigenthümlichen niedlichen Bauerntracht den Kurgästen, insbesondere den Damen, zur Zeit der Promenade, das Trinkwasser geschöpft und dargereicht werden soll. — Für die neu angelegten Partien der Anstalt wird ein eigener Gärtner gehalten. — Daß jedem anständig gekleideten Kurgast der Besuch des herrschaftlichen Gartens, des Parks und des Thiergartens frei gestellt ist, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Trotz dieser ungewöhnlichen Menge von Annehmlichkeiten so wie allen künftigen Verschönerungen hat Herr von Laffert die Errichtung einer sogenannten Verschönerungscasse von Seiten der Kurgäste verboten, obgleich solche Einrichtung in allen anderen Anstalten besteht.

Es mag vielleicht gegen so viele Unterhaltungen und Belustigungen der Einwand gemacht werden, daß manche Kurgäste der Ruhe und Einsamkeit nothwendig bedürfen, und daß solche Patienten durch das Geräusch und die bunte Scenerie so vieler Vergnügungen in ihrer Kur gestört würden. Allein auch für diese Classe von Patienten ist in Lehsen besser vorgesorgt, als in irgend einer anderen Anstalt. Die meisten Anstalten bestehen aus einer oder mehreren Logircasernen, die zwar wohlfeiler herzustellen sind, als eine Menge kleiner Häuser mit einer gleichen Stubenzahl, mit denen aber viel lästiges Geräusch, schlechte Luft und manche unangenehme Collisionen verbunden sind. Auch ist bei vielen kleinen Logirhäusern die Gruppierung nach Verschiedenheit des Geschlechts, des Standes, der Sympathieen und Antipathieen viel leichter ausführbar. Um dieser Ursache willen ist in Lehsen die Errichtung vieler kleiner Logirhäuser der Erbauung eines großen kasernenartigen Gebäudes vorgezogen. Solche Kurgäste nun, die, gemäß

ihrer Krankheit oder Neigung, Abgeschlossenheit, Ruhe und Unge störtheit bedürfen, können dies Alles in einigen der einsam gelegenen Logirhäuser und in der nächstgelegenen Waldung genugsam finden, während die Lebensfroheren ihre Schritte gewiß mehr zum Park und Thiergarten richten werden. — Spaziergänge sind in Feld und Wald so viele, daß jeder Kurgast dem andern ausweichen und Einsamkeit finden kann. Der einzige Mangel der Lehßen'schen Anstalt besteht darin, daß bei der vortrefflichsten Beschaffenheit des Wassers nicht die Fallhöhe zu Natur=Douchen vorhanden ist. *) Indessen leiden unter diesem Mangel die Kurgäste nicht im mindesten, sondern lediglich der Besitzer der Anstalt, weil bedeutende Summen für die Hebung des Wassers verausgabt werden müssen. Die beiden bis jetzt erbauten Douchen, von denen die eine für Herren, die andere für Damen bestimmt ist, haben im Inneren eine comfortable und saubere Einrichtung und von Außen ein architektonisch schönes Ansehen. Der mächtige Wasserstrahl fällt aus einer Höhe von 16—18 Fuß. —

Im ganzen Ensemble aller Etablissements und Einrichtungen zu Lehßen spricht sich allerdings viel Reichthum und Sorgfalt aus; allein erhaben darüber schwebt ein schaffender und ordnender Schönheitsinn, der jede Ausstellung von Prunk und jede Geschmacklosigkeit fern gehalten hat.

Die Eröffnung der Anstalt ist definitiv auf den 1sten Mai dieses Jahres festgesetzt und werden die Kurgäste er-

*) Seitdem ich dieses geschrieben, habe ich von einem höchst achtbaren und glaubwürdigen Referenten erfahren, daß an einem mir noch unbekannten Theil von Lehßen, etwa eine Viertelstunde von der Anstalt entfernt, sich vortreffliche Bergquellen zu Natur=Douchen finden, welche ich demnächst untersuchen und zur Benutzung bringen werde.

sucht, ihre Anmeldungen mit Angabe ihrer Krankheit an mich, und nicht an den Herrn von Laffert, einzusenden. Am 15ten April, bis zu welchem Tage ich die Direction der Stuer'schen Anstalt (bei Plau in Mecklenburg) führe, übersiedle ich nach Lehsen, um im Voraus alle Einrichtungen zur Eröffnung der Anstalt zu betreiben. Die Direction der Anstalt zu Stuer wird alsdann mein bisheriger Gehülfsarzt, Herr C. Kahle, übernehmen, welcher sich in der Behandlung akuter Krankheiten bereits vielfach practisch bewährt und die Behandlung der chronischen Krankheiten seit fast 3 Jahren in meiner Anstalt studirt hat. In dem aus meiner Feder so eben erschienenen Jahresbericht 1846 aus der Stuer'schen Anstalt sind die wasserärztlichen Leistungen des Herrn Kahle ausführlicher besprochen, und mit Zeugnissen respectabler Personen belegt worden.

Bemerkt muß noch werden, daß Lehsen zwei Post-Meilen von Brahlstorff entfernt ist, wo ein Anhaltepunkt der Hamburg-Berliner Eisenbahn sich befindet, und drei Meilen von Boizenburg, wo ein Bahnhof derselben Schienenstraße ist. Ueberdieß steht Lehsen mit dem Brahlstorffer Anhaltepunkte durch eine tägliche Personenpost in unmittelbarer Verbindung.

Da Lehsen mittelst der Eisenbahn nahe bei Hamburg liegt und da Hamburg ein Hauptverkehrsort der Engländer ist, so mag manchem der letzteren die Notiz willkommen sein, daß ein längerer Aufenthalt in Nordamerika sowohl wie in Großbritannien mich mit der englischen Sprache bekannt gemacht hat.

Die letzte Bemerkung, aber nicht die unwichtigste, die ich mir erlaube, ist die, daß ich mit allen Kräften streben werde, die nothwendige Badefreiheit aufrecht zu erhalten,

und dem für die Wasserkur höchst nachtheiligen Toiletten-
luxus entgegenzuarbeiten. Ein zwar anständiger, aber un-
genirter und von aller conventionellen Steifheit freier Ge-
sellschaftston gehört zu den nothwendigen Bedingungen ei-
ner guten Wasserheilanstalt. Die Naturheilkunde soll die
Menschen nicht nur gesund am Körper, sondern auch ge-
sunder an der Seele machen, und vor allen Dingen sie von
einer verknöcherten und verknöchernden Etikette zur Natur
und Natürlichkeit zurückführen.

II.

Hausordnung der Wasserheilanstalt

zu

Lehfen.

§. 1.

Wer die Anstalt benutzen will, muß zuvor schriftliche Meldung von seiner Krankheit bei dem Unterzeichneten machen, wenn er sicher sein will, sogleich ein Logis zu erhalten.

§. 2.

Jeder Kurgast nimmt die Bäder nach der Anordnung des Unterzeichneten, und enthält sich jeder Medicin im weitesten Sinne des Wortes, so lange er im Gebrauch der Wasserkur begriffen ist.

§. 3.

Sollte ein Kurgast während schwerer Erkrankung die Hülfe eines Mediciners fordern, so ist es ihm unbenommen, einen solchen aus einer Nachbarstadt zu requiriren. Er muß jedoch, falls er nach der medicinischen Behandlung wieder auf die Beine kommt, alsdann die Anstalt verlassen, und hat überhaupt von dem Augenblick an, wo

er Medicin genommen hat, die Ansprüche auf die Hülfe des Unterzeichneten verwirkt.

§. 4.

Eine nothwendige Bedingung für die Kur ist Ruhe und Friede unter den Kurgästen selbst. Ein Unrecht oder eine Beleidigung, die ein Kurgast dem andern anthut, muß der Director der Anstalt ebenso empfinden, als ob es ihm selbst angethan wäre, obgleich derselbe nur dann einschreiten darf, wenn bei solchen Scenen der Anstand verletzt ist. Zu solchem Einschreiten ist insbesondere dann die Nothwendigkeit vorhanden, wenn eine von Angehörigen nicht beschützte Dame von einem Herrn in der Anstalt unschuldig beleidigt werden sollte. — Sollte aber in der Kurgesellschaft der Wunsch erwachen, aus ihrer eigenen Mitte ein Ehrengericht für vorkommende Zwistigkeiten zu bilden, so wird der Unterzeichnete eine solche Einrichtung auf jede Weise begünstigen, weil ihm dadurch eine Last mehr abgenommen ist.

§. 5.

Jeder Kurgast, der die Anstalt benutzen will, muß sich zu einer Miethszeit von mindestens zwei Wochen verpflichten, und muß, wenn er unter allen Umständen auf Offenhaltung eines Logis rechnen will, Pränumeration leisten. Ferner muß jeder Kurgast 14 Tage vor seiner Abreise die Kündigung des Miethscontractes dem Director der Anstalt anzeigen, oder im Unterlassungsfall für die beiden Wochen nach seiner Abreise das volle Wochengeld zahlen.

§. 6.

Es erhält jeder Kurgast auf Verlangen Bedienung in der Anstalt. Jedoch kann diese Bedienung, da nach dem

Erat der meisten Anstalten auf sechs Kurgäste ein Aufwärter gerechnet wird, nicht so pünktlich und vollständig ausfallen, als wenn man eigne Bedienung mitbringt und ist darum Jedem, der in diesem Punkt verwöhnt ist, das Letztere anzurathen, besonders auch deßhalb, weil zur Zeit der Krisen eine ausschließliche Bedienung sehr wünschenswerth ist.

§. 7.

Für Unterkommen und Beköstigung mitgebrachter Bedienung wird in der Anstalt gesorgt. In den Kurhäusern Taback zu rauchen, ist den Bedienten untersagt, es sei denn, daß ihnen ihr Eßzimmer im Souterrain angewiesen würde. Jeden durch Unvorsichtigkeit oder üblen Willen der Bedienten entstandenen Schaden muß die Herrschaft derselben tragen und ersetzen. Die Diener dürfen an ihrem Tisch nur ihren Hunger befriedigen, aber nichts vom Tisch mitnehmen. Beschwerden von Seiten der Diener über das Essen müssen durch ihre Herrschaften vorgetragen werden. Wasser und andere Flüssigkeiten aus dem Fenster zu gießen, und Wäsche oder Umschläge in den Badewannen zu waschen, ist untersagt.

§. 8.

Hunde zu halten, ist keinem in den Kurhäusern logirenden Badegast erlaubt. Auch wird für mitgelaufene Hunde der Besuchenden unter keiner Bedingung Futter gegeben. Das Tabackrauchen im Speisesaal ist den Kurgästen nicht erlaubt. Außerdem werden dieselben ersucht, in Schlaf- oder Morgen-Röcken nicht in den Gesellschaftsräumen der Anstalt zu erscheinen.

§. 9.

Kurgäste sowohl wie Bediente müssen jedes den nervenschwachen Kranken nachtheilige Geräusch zu vermeiden suchen. Das Singen und Musiciren in den Privatlogis muß unterbleiben, sobald ein anderer Kurgast Klage darüber führt. Die Dienstboten dürfen in den Kurhäusern keine Pantoffel tragen, die Geräusch machen. Das Schießen in der Nähe der Kurhäuser muß unterbleiben.

§. 10.

Gespeist wird an einer gemeinschaftlichen Kurtafel und die Plätze werden nach der Anciennität eingenommen. Kurgäste, die Krankheits halber für gewöhnlich nicht an der gemeinschaftlichen Tafel speisen können, bekommen das Essen in ihre Wohnung geschickt; jedoch wird dafür 8 Gr. R²/₃ pro Woche mehr entrichtet. Kurgästen, die kurze Zeit wegen eingetretener Krisis auf ihrem Zimmer speisen, wird das Essen ohne Preiserhöhung auf ihr Zimmer geschickt. Wer indessen sich so befindet, daß er ins Freie geht, muß entweder an der gemeinschaftlichen Tafel essen, oder die Preiserhöhung bezahlen.

§. 11.

Denjenigen Kurgästen, die in demselben Hause wohnen, in welchem die Restauration ist, werden Teller und übriges Eßgeschirr auf ihr Zimmer geschickt; wer aber ein anderes Logirhaus bewohnt, muß sich selber Eßgeschirr halten, wenn er auf seinem Zimmer speisen will, oder er muß ein eigenes Abkommen darüber mit dem Speisewirth treffen.

§. 12.

Außerste Vorsicht mit brennbaren Gegenständen muß geübt werden.

§. 13.

Die Bezahlung für alle Bedürfnisse geschieht wöchentlich an jedem Sonnabend. Credit kann nicht gegeben werden.

§. 14.

Jeder Kurgast verpflichtet sich beim Eintritt in die Anstalt stillschweigend zur Beobachtung der vorstehenden Hausordnung. Wer Abänderungen darin wünscht oder wer unzufrieden mit der Verwaltung und der Restauration ist, hat seine Vorstellung und Klage beim Unterzeichneten privatim vorzutragen. Derjenige, welcher wissentlich ein Geß dieser Hausordnung zum zweiten Mal nach vorangegangener Verwarnung übertritt, muß gebeten werden die Anstalt zu verlassen.

§. 15.

Die Tare für die sämtlichen Bedürfnisse pro Woche ist für das Jahr vom ersten Mai 1847 bis dahin 1848 folgende:

Für Beköstigung, Aufwartung, Kur, möblirtes Logis und Bäder:

- | | |
|---|-------------------|
| a) in einem Logis erster Klasse 7 Thlr. 12 Gr. | } R $\frac{2}{3}$ |
| b) in einem Logis zweiter Klasse 6 Thlr. 12 Gr. | |
| c) in einem Logis dritter Klasse 5 Thlr. 12 Gr. | |
| d) in einem Logis vierter Klasse 4 Thlr. 12 Gr. | |

Da es vorgekommen ist, daß bei einer ähnlichen Fassung des Preisverzeichnisses in der Beschreibung der Stuer'schen Wasserheilanstalt Mißverständnisse bei einigen Lesern entstanden sind, so bemerke ich, daß man für die aufgeführten Preise nicht nur Logis, sondern zugleich auch Beköstigung, Aufwartung, Kur und Bäder in den verschiedenartigen Logis erhält.



Die Logis der drei ersten Klassen sind mit einer Kammer neben der Stube ausgestattet. Außerdem zahlt jeder Kurgast bei seinem Eintritt in die Anstalt einen Beitrag für die Erleuchtung der Hausfluren und der Straße, welche von den verschiedenen Logirhäusern gebildet wird.

Dieser Beitrag ist für ein Logis erster Klasse auf 2 Thlr., für ein Logis zweiter Klasse auf 1½ Thlr. und für ein Logis dritter oder vierter Klasse auf 1 Thlr. festgesetzt worden.

Die Beköstigung besteht des Morgens nebst Butter in gutem Weizenbrod und Milch, (für Liebhaber wird auch gutes feines Roggenbrod aufgelegt;) des Mittags in Braten, Kartoffeln, einem anderen Gemüse oder Compot und einer Mehlspeise und des Abends nebst Brod, Butter und Milch in dickem Reis, Grütze oder Gries, zu Zeiten außerdem auch in Obst.

Wer zur Morgen- oder Abendmahlzeit kalten Braten, Eier oder dergleichen zu essen wünscht, und wegen seines Gesundheitszustandes essen darf (worüber zuvor der Rath des Unterzeichneten eingeholt werden muß), kann solches vom Speisewirth entweder portionenweise beziehen, oder ein anderes Abkommen mit demselben treffen.

Licht muß sich jeder Kurgast selbst halten.

Wer während der Kur gezwungen ist zu verreisen, und dabei sein Anrecht auf sein Zimmer nicht verlieren will, muß für die Zeit seiner Abwesenheit ungeschmälernte Bezahlung leisten.

Für die Kost und Aufwartung einer Gesellschafterin werden auf die Woche 3 Thlr. 8 Gr. N $\frac{2}{3}$ gezahlt, wenn sie kein eigenes Zimmer verlangt.

Für Kost und Logis eines mitgebrachten Bedienten wird pro Woche 1 Thlr. 12 Gr. N $\frac{2}{3}$ gezahlt.

Für Kost und Logis einer mitgebrachten Jungfer wird pro Woche 1 Thlr. 4 Gr. R $\frac{2}{3}$ bezahlt.

Wenn zwei Kurgäste dasselbe Logis theilen, so ermäßigen sich die Wochenpreise danach verhältnißmäßig.

Wäsche und Betten muß jeder Kurgast entweder selbst halten oder dafür an die Verwaltung der Anstalt besonders bezahlen.

Die Wochenmiete für das einfachste Bett, bestehend aus einer Matratze nebst Kopfstück, einem Oberbett und 2 Laken, beträgt 12 Gr. R $\frac{2}{3}$.

Für 1 Unterbett 4 Gr.

Für 1 Oberbett 4 Gr.

Für 1 wattirte Decke 2 Gr.

Für 1 Pfühl 2 Gr.

Für 1 Matratze von Pferdehaar 6 Gr.

Für 1 Matratze von Sectang oder Strohsack 2 Gr.

} pro
Woche.

Bettstellen findet der Kurgast, als zum Ameublement gehörig, in der Anstalt vor.

Schwitzdecken, Aëstiersprizen und dergleichen werden stets von der Verwaltung der Anstalt zum Verkauf für die Kurgäste gehalten.

§. 16.

Grobe leinene Laken zur nassen Einwickelung muß der Kurgast selbst mitbringen oder von der Verwaltung wochenweise mieten. Da die Wochenmiete für alles Leinenzeug nicht sehr niedrig gesetzt werden kann, so ist den Kurgästen anzurathen, daß sie sowol Bettlaken als Handtücher mitbringen oder in Wittenburg kaufen; wer gewohnt ist in sehr feinen Laken zu schlafen, muß ohnehin sich selbst damit versorgen. Zur Reinigung des Leinenzeugs zu landüblichen Preisen sind Wäscherinnen im Orte.

Nach dem nahegelegenen Wittenburg wird täglich ein Fuhrwerk gehen.

Thermometer verschiedener Art werden von der Verwaltung der Anstalt vorrätzig gehalten. Jeder Kurgast, der eines in seinem Zimmer zu haben wünscht, kann ein solches kaufen, und dasselbe bei seiner Abreise, wenn es unverseht geblieben ist, an die Verwaltung gegen Zurückempfang des Kaufgeldes wieder abgeben.

Die Logis erster und zweiter Klasse werden mit Karaffen von geschliffenem Krystall ausgestattet, um ein harmonisches Ensemble mit der übrigen Ausmöblirung hervorzubringen; und muß der Ersatz der von Kurgästen zerbrochenen Glassachen unter die Bedingungen der Anstalt gestellt werden.

§. 17.

Da es bisweilen vorkommt, daß ängstliche Patienten ohne Noth zur Nachtzeit die Hülfe eines Arztes verlangen, und da der Unterzeichnete mit Geschäften verschiedener Art am Tage so in Anspruch genommen wird, daß er der nächtlichen Ruhe nicht ohne wirkliche Noth entbehren kann: so werden die Kurgäste ein für allemal ersucht, sich mit nächtlichen Requisitionen stets an den Gehülfsarzt zu wenden. Derselbe wird in allen Fällen, wo er Gefahr findet, den Unterzeichneten herbeirufen lassen, aber nicht weil Jener einer Mitwirkung bedarf, sondern weil er die Verantwortlichkeit mit dem Unterzeichneten zu theilen wünscht.

Die Zeit, in welcher der Unterzeichnete von Fremden am sichersten im Orte angetroffen wird, ist von Morgens acht Uhr bis Mittags drei Uhr.

Ein so großer Freund der Höflichkeit der Unterzeichnete auch ist, so behindern seine Geschäfte ihn doch daran, die

Höflichkeits- und Abschieds-Besuche bei ihm wünschenswerth zu finden.

§. 18.

Da der Unterzeichnete im verflossenen Jahr mehrfach von Doctoren der Medicin um Aufnahme in die Anstalt zum Zweck der Beobachtung seiner Kurmethode ersucht ist, und da derlei Besuche auch schon für das nächste Jahr vorliegen: so veröffentlicht derselbe hiemit, daß alle diejenigen Mediziner, welche jeder Anwendung von Medicamenten sowohl wie von Blutentziehungen für immer entsagen wollen, auf beste Aufnahme und beste Unterweisung in der Wasserheilkunde rechnen können. Man glaube nicht, daß hiemit eine unmögliche Bedingung gestellt ist; im verflossenen Jahr waren schon zwei Doctoren der Medizin hier, welche einander auf einen solchen Verzicht verpflichtet haben.

Derjenige Arzt, welcher im Aberglauben an die totale oder partielle Wahrheit der Medizin eine Wasserheilanstalt besucht, kann nichts von der Wasserheilkunde lernen, als den Mechanismus derselben. Der empfindlichste Schaden, welcher der Wasserkur verursacht werden kann, kommt von verkehrter Ausübung derselben und ganz besonders von Wasseranwendung in Verbindung mit medizinischen Mitteln. Diese letztere Betrachtung legt im Interesse der Hydrیاتik dem Unterzeichneten die Verpflichtung auf, den Medizinnern nur unter der obigen Bedingung eine Aufnahme in die Anstalt zu gewähren.

J. S. Nauffe.

Nachschrift.

Die Wochenpreise der Anstalt waren früher von mir höher berechnet und bekannt gemacht. Die Erniedrigung, die noch vor der Eröffnung der Anstalt vorgenommen wurde, ist eine Verfügung des Herrn von Laffert, zu welcher er sich bewogen fühlte, als er von mir erfuhr, daß häufig Kurgäste aus ökonomischen Rücksichten vor der Zeit die Anstalten verlassen und dadurch sich selbst und der Wasserkur bisweilen bitteren Schaden zufügen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich zu einer in dem „Jahresbericht 1846 aus der Wasserheilanstalt Stuer“ von mir gegebenen Kurgeschichte einen Zusatz machen. Es betrifft die kleine Tochter des Herrn Gutsbesizers Neumann auf Brodow, von der ich in der genannten Broschüre gesagt habe, daß sie in entschieden fortschreitender Heilung von Taubheit und chronischem Ohrenfluß begriffen, und daß die volle Heilung garantirt sei, wenn die Kur zu Hause richtig fortgesetzt werde, nachdem Patientin die Anstalt vor Beendigung derselben verlassen mußte. Nach einem mir eben zugegangenen Brief ist die Kur zu Hause falsch gebraucht, indem außer vielen Diätfehlern gegen meine ausdrückliche Vorschrift hartes mineralhaltiges Wasser angewandt ist. Bei so bewandten Umständen kann ich natürlich für den Ausgang nicht einstehen und streiche diese ganze Kurgeschichte aus dem Jahresbericht, soweit dies hiedurch nachträglich geschehen kann.

III.

Allgemeine Kurregeln.

§. 1. Das Wassertrinken.

Im Allgemeinen muß das Wasser möglichst frisch vom Brunnen weg getrunken werden. Wenn es lange gestanden hat, verliert es den Gehalt an kohlensaurem Gas, der auf die Kräftigung der Verdauungsorgane vortheilhaft einwirkt.

Es giebt freilich Ausnahmen, unter denen das Wasser nicht brunnenkalt getrunken werden darf. Bemerken muß ich indeß, daß die verschiedenen Ausnahmen von sämtlichen hier zu gebenden Regeln an diesem Ort nicht aufgeführt werden können, und muß ich mir also mündliche Mittheilung in jedem speciellen Fall vorbehalten.

Das Maß des täglichen Wassergenusses schwankt im Allgemeinen zwischen drei und vier Pott *), d. h. es darf ohne Durst nicht mehr getrunken werden. Der wirkliche Durst muß aber stets befriedigt werden.

Sehr viele Patienten dürfen nicht gleich beim Eintritt in die Kur drei Pott täglich trinken; manche dürfen nie so hoch steigen und müssen bei zwei Pott stehen bleiben. Personen mit unheilbaren organischen Zerstörungen, welche das Wasser nur zur Linderung ihrer Leiden gebrauchen, dürfen

*) Vier Pott machen ungefähr drei Berliner Quart.

nie einen Tropfen mehr trinken, als zur Löschung des Durstes nöthig ist. — Bei Jedermann wechselt während der Kur das Maß des Trinkens je nach den verschiedenen Zuständen; während der Krisis werden gewöhnlich abnorm große Quantitäten aus reinem Durst getrunken.

Die Zeit des Trinkens vertheilt sich auf die drei Spaziergänge und die Mahlzeiten. Auf jedem Spaziergange wird fast ein Viertel des täglichen Quantums getrunken, zum Mittagsmahl etwas mehr als ein Achtel, und zur Morgen- und Abendmahlzeit jedes Mal etwas mehr als ein Sechzehntel. Während zwei Stunden nach dem Essen wird nicht getrunken, wenn sich nicht wirklicher Durst meldet.

Es ist nicht wohlthätig, eine große Quantität Wasser in einem Zuge hinunter zu trinken, sondern besser zur Zeit nur ein halbes Glas zu nehmen.

Es muß ein gewisses Verhältniß zwischen dem Maß der Bewegung und dem Maß des Trinkens stattfinden. Je mehr Kräfte zum raschen und langen Gehen vorhanden sind, desto mehr kann getrunken werden.

§. 2. Die künstlichen Wärmemittel.

Die Kleidung sowohl wie die Heizung des Zimmers in der rauhen Jahreszeit und die Bettbedeckung werden nach dem Gefühl eingerichtet. Es ist eben so schädlich, sich so kühl zu kleiden u., daß man lange und besonders im Zustand der Ruhe fröstelt, als es schädlich ist, aus Furcht vor Erkältung sich so warm zu kleiden u., daß dadurch eine unbehagliche Hitze oder gar Schweiß erzeugt wird. In diesem Punkte weiche ich von allen mir bekannten Wasserärzten und namentlich auch von Priesnitz weit ab, da jene Alle ihren Patienten ein so kühles Verhalten vorschreiben, daß dieselben außerhalb der heißen Jahreszeit nicht aus dem Frost

und der durch denselben hervorgebrachten fieberhaften Aufregung herauskommen.

Künstlich am Ofen oder Feuer erwärmte Decken, Betten, Strümpfe, Kleidungsstücke, Kruken u. d. gl. dürfen aber niemals angewandt werden.

§. 3. Bewegung. Ruhe.

Die allgemein gesundeste und wohlthätigste Bewegung ist das Spaziergehen. Die Länge und die Schnelligkeit des Spazierganges muß nach der Beschaffenheit des Krankheitszustandes eingerichtet werden. Nervenleidende dürfen nicht so stark und nicht so lange gehen, daß sie vermehrte Aufregung nach dem Spaziergang empfinden; vielmehr muß derselbe so eingerichtet werden, daß er eine angenehme Ruhe als Nachwirkung hinterläßt. Bis zur eigentlichen Ermüdung darf Niemand gehen.

Das Bedürfniß der Ruhe ist sehr verschieden je nach den verschiedenen Krankheitszuständen. Im Allgemeinen ist es am gesunden, nach der Mahlzeit bequem liegend zu ruhen. Jedes Geschöpf in der ganzen Natur hat die Neigung hiezu und überläßt sich derselben, wenn es nicht gestört wird. Ausnahmen giebt es indeß in Krankheitszuständen.

Einer der gewöhnlichsten und verderblichsten Fehler in den meisten Wasserheilstätten besteht darin, daß Bäder sowohl, wie die Bewegung übertrieben angewandt werden, woraus denn folgt, daß bei solchem Verfahren keine Beruhigung der Nerven und deßhalb nur bei sehr wenigen Patienten Krisis eintreten kann. Auch im Punkt der Motion und der Ruhe, wie im Punkt der Temperatur muß der Instinkt des Patienten die oberste Entscheidung geben. In diesen Punkten liegt der vornehmste Unterschied zwischen meiner Kurmethode und der Methode des Prißniß.

§. 4. Vermeidung schädlicher Einflüsse.

Jeder Kurgast hat aufs Strengste alle diejenigen Genüsse, Einflüsse und Anstrengungen zu vermeiden, die ihm von dem Director der Anstalt als schädlich bezeichnet sind. Dahin gehören für alle Patienten während der eigentlichen Wasserkur die berauschenden und gewürzhafte Getränke, Aerger, Verdruss und Kummer. Es muß von den meisten Patienten auch jede geschlechtliche Aufregung, sei es eine Aufregung durch den Umgang mit üppigen Personen, sei es eine Aufregung durch die Phantasie, und ebenso jede wirkliche Geschlechtsbefriedigung vermieden werden.

Im Allgemeinen sind anstrengende und aufregende geistige und körperliche Arbeiten zu vermeiden, und zwar um so mehr, je nervenschwacher der Patient ist.

Die Art der Vergnügungen muß sich ebenfalls nach dem Zustande der Nerven richten; manche Patienten müssen selbst die Gesellschaft vermeiden. Der Tanz darf nur sehr Wenigen in der Wasserkur gestattet werden. Jeder Nervenleidende und jeder in kritischer Aufregung oder kritischer Ausscheidung Begriffene muß sich des Tanzens gänzlich enthalten. Das Spiel um Geld und namentlich das hohe Spiel ist noch viel verderblicher.

Das Tabackrauchen ist bei den meisten Hals- und Brustleiden ein absolutes Hinderniß der Kur, und wird alsdann von mir die Unterlassung zur Bedingung meiner Behandlung gemacht. Bei allen anderen Krankheiten ist der Taback kein absolutes Hinderniß der Heilung und wird die Enthaltung davon in das freie Belieben der Kurgäste gestellt; allein die Ansicht muß ich doch aussprechen, daß jede Kur bei Enthaltung vom Tabacksgenuß rascher vollbracht wird.

§. 5. Die Speisen.

Andere Speisen als auf die Kurtafel kommen, dürfen die Patienten nicht genießen, wenn sie sich nicht schaden wollen; aber nicht jeder Patient darf alle Speisen der Kurtafel genießen.

Wer am Magen leidet, muß alles dasjenige vermeiden, was ihm fühlbar Beschwerde macht, wohin besonders viel Fett, blähende Gemüse, wie Kohl, fettes Gebäck und Mehlspeisen und das Fleisch von Schweinen, Gänsen und Enten gehören. Es dürfen ferner alle Magenkranke sich niemals vollauf satt essen, sie müssen vielmehr aufhören, wenn noch einiger Appetit vorhanden ist, und dafür lieber, wenn vor der nächsten Mahlzeit sich Hunger einstellt, eine Zwischen Speise zu sich nehmen.

Alle Speisen müssen von allen Kurgästen abgekühlt genossen werden; heiße Speisen sind sowohl für den Magen, als auch für die Zähne schädlich.

§. 6. Allgemeine Baderegeln.

Es dürfen nie zwei Bäder kurz hinter einander genommen werden; vielmehr muß nach dem ersten Bade immer erst die Reaction der Wärme eintreten, ehe man ein zweites nimmt.

Es ist nicht gesund, fröstelnd oder echauffirt vom Gehen ein Bad zu nehmen. Am wirksamsten sind alle Bäder, wenn man mit recht warmem Körper und ruhigem Herzschlag und Athem ins Bad geht.

Nach dem Bad muß man sich Bewegung durch Gehen machen, oder, wenn der Krankheitszustand das unmöglich macht, sich ins Bett legen und warm zudecken.

Im Allgemeinen muß man kein Bad mit vollem Magen nehmen. Am geeignetsten ist es, zwei Stunden nach

dem Frühstück und drei Stunden nach dem Mittagessahl mit Baden anzufangen. Später schadet nicht, wenn man mit der Zeit auskommt; früher ist es erlaubt, wenn man fühlt, daß die Verdauung größtentheils beschafft ist.

Die Bäder, mit Ausnahme der Douche und des Wellenbades, müssen nicht in unangenehm kalten Räumen genommen werden. Eine behagliche Luftwärme und somit Ofenerwärmung während des Winters ist wohlthätig bei allen Bädern.

§. 7. Das Vollbad und die Ganzabwaschung dürfen nicht länger dauern, als dem Patienten angenehm ist. Wenn es dem Patienten noch gänzlich unangenehm ist, so muß, gleich nachdem der Körper ganz benäßt ist, die Abtrocknung und Ankleidung vorgenommen werden.

Es ist rathsam, vor dem Vollbad und vor der Ganzabwaschung Kopf und Brust zu beneßen.

Das kalte Vollbad darf nie länger, als höchstens einige Minuten dauern; gewöhnliche Dauer ist aber nur eine viertel Minute. Es ist besser, wenn das körperliche Gefühl nach einer gewissen Ausdehnung dieses Bades verlangt, ein Mal unterzutauchen, sodann sogleich aus dem Bade herauszusteigen, sich mit den Händen zu reiben und diese Procedur so oft zu wiederholen, wie man Verlangen danach hat, als längere Zeit mit dem Körper unter Wasser zu bleiben.

Es darf Niemand das Vollbad nehmen, der nicht besondere Erlaubniß dazu erhalten hat, weil für manche Kranke Gefahr damit verbunden ist.

§. 8. Die Douche.

Beim Gebrauch derselben muß Jeder den Kopf, die Herzgrube und die Geschlechtstheile durch die vorgehaltenen Hände der directen Einwirkung des Wasserstrahls entzie-

hen. Manche Patienten dürfen auch die Brust und das Rückgrat dem Strahl nicht aussetzen. Sichtische und rheumatische Personen, die zur Douche gelassen werden, müssen besonders die behafteten Glieder dem Strahl aussetzen.

Die Dauer der Douche erstreckt sich zwischen zwei und zehn Minuten, über zehn Minuten muß Niemand hinausgehen.

§. 9. Begießungen des ganzen Körpers werden nur von solchen Personen vorgenommen, die keine unangenehme Aufregung und Erschütterung danach empfinden. Einen starken Guß über den Kopf muß Jeder vermeiden, der sehr empfindlich im Kopf ist.

§. 10. Das Sitzbad.

Ueber die Höhe der sehr verschieden zu haltenden Temperatur muß mein Rath eingeholt werden.

Sitzbäder zur Stärkung der Verdauungsorgane und zur Erzeugung von Krisis in denselben werden oft zu zehn Minuten ausgedehnt, und muß während der ganzen Zeit der Unterleib und die Magengegend mit nassen Händen gerieben und geknetet werden. Sitzbäder gegen Hämorrhoidalleiden und Krankheiten der Geschlechtstheile müssen oft bis zu zwanzig Minuten ausgedehnt werden.

§. 11. Kopfbäder

werden auf einer Matratze liegend im daran gerückten Kopfbadgefäß genommen, und zwar indem man mit den beiden Seiten und dem Hinterkopf wechselt. Patienten, welche die horizontale Lage nicht vertragen können, müssen, wenn directe Einwirkung des Wassers auf den Kopf erforderlich ist, statt dessen Begießungen des Kopfes vornehmen, die je nach der Beschaffenheit des Leidens bald stark, bald sanft sein

müssen. Man hält jede Seite des Kopfes nie länger im Wasser, wenn man eine empfindliche Kälte verspürt. Es ist gut, wenn zwischen jedem Wechsel der verschiedenen Kopfstellen eine Reibung der zuletzt gebadeten Stelle mit der Hand vorgenommen wird. Die höchste Dauer des Kopfbades erstreckt sich auf eine Viertelstunde.

§. 12. Fußbäder

dürfen gleich beim Beginn der Kur nur von solchen Personen genommen werden, welche nicht ungewöhnlich an Fußkälte leiden, und welche ferner nicht sehr zu Krämpfen geneigt sind. Sehr nervöse und zarte Constitutionen müssen sich zu den Fußbädern allmählig durch tägliche mehrmalige Abwaschungen der Füße mit nassen Tüchern vorbereiten. Die Dauer des Fußbades erstreckt sich zwischen 1 und 10 Minuten. Die Temperatur ist verschieden und muß deshalb von mir jedes Mal erfragt werden. Im Fußbad reibt man einen Fuß mit dem andern.

§. 13. Die nassen Umschläge.

Diese zerfallen in erregende und abkühlende. Die erregenden Umschläge, welche angewandt werden, um auf irgend einer Körperstelle eine vermehrte Ausdünstung der Krankheitsstoffe hervorzubringen oder die Blutcirculation vorzugsweise dahin zu leiten, müssen nach der Benässung mit Wasser gut ausgerungen und mit trockner Ueberdeckung anschließend aufgelegt werden. Der Anschluß muß freilich nicht bis zur Beengung gehen, indeß doch so liegen, daß sich Wärme unter demselben erzeugt. Wenn nach Verlauf von zehn Minuten bis höchstens einer Viertelstunde eine behagliche Wärme unter dem Umschlag nicht eingetreten ist, so muß er abgelegt werden. Denn alle erregenden Umschläge wirken nachtheilig, wenn die Haut unter ihnen dauernd

fröstelt. Die Benässung des Umschlages geschieht in der Regel drei Mal täglich und außerdem Abends beim Schlafengehen. Wenn der Patient im Verlauf der Nacht eine unangenehme Hitze unter dem Umschlag empfindet, so muß er aufstehen und ihn aufs Neue anfeuchten.

Die kühlenden Umschläge, welche bei acuten und kritischen Entzündungen angewandt werden, dürfen nicht ausgerungen und müssen so oft gewechselt werden, als ein Verlangen nach Abkühlung eintritt.

§. 14. Die Einpackungen.

Die Patienten müssen dahin sehen, daß die Badediener die Einpackung so einrichten, daß dieselbe weder irgendwo unangenehm beengt und preßt, noch auch irgendwo so lose sitzt, daß unter derselben sich ein Gefühl von Kälte dauernd einstellt. Die Decke darf über der Brust nicht so fest eingestopft werden, als über den Füßen und den Schultern. Wer die Einpackung um den Kopf nicht vertragen kann, d. h. wer im Kopf Hitze, Benommenheit und Blutcongestion bekommt, muß die Decke vom Kopf zurückschlagen lassen. Außerdem muß Jeder, der in der Einpackung einen krampfhaften Anfall, wie starke Beängstigung oder heftige Blutwallungen bekommt, sich sofort auspacken lassen und mir später Bericht davon abstatten. Es ist schädlich und kann gefährlich werden, wenn man die Einpackung gegen die eben erwähnten Zeichen forciren will. Es ist überhaupt ein großer Irrthum, wenn Wasserärzte glauben, daß jeder Patient eingepackt werden muß. Es giebt vielmehr mancherlei Krankheitszustände, bei denen die Einpackungen geradezu schädlich sind. Ich habe viele Patienten geheilt, ohne sie auch nur einziges Mal einpacken zu lassen. Dahin gehören besonders viele Arten von Unterleibskrankheiten.

Niemand darf vergessen, vor der Einpackung sein Wasser abzulassen. Wer den Drang zum Uriniren in der Einpackung bekommt, ohne daß eine Flasche mit hineingelegt ist, muß sich augenblicklich auspacken lassen. Nach jeder Einpackung erfolgt ein Vollbad oder doch eine Ganzabwaschung, ausgenommen wenn der Patient wegen eingetretener Beängstigungen, Krämpfe und Congestionen sich sehr bald wieder auspacken lassen muß, ehe er noch erwärmt ist. Vor der Einpackung wird ein halbes bis zu einem ganzen Glas Wasser getrunken. Wenn es vorkommen sollte, daß ein Patient wegen eintretender Blutwallerung oder Beängstigung rasch ausgepackt werden muß, und in der Zeit gerade die Badestuben alle besetzt sind: so wird eine Abwaschung mit dem nassen Laken vorgenommen, nicht aber in der Einpackung auf das Freiwerden einer Badestube gewartet. Nächtliche Einpackungen, außer bei Krisen und acuten Krankheiten sind durchaus verwerflich.

In die trockne Decke zum Schwitzen dürfen nur vollfäftige und robuste Personen gebracht werden, bei denen namentlich die Nerven und die Verdauungsorgane nicht bedeutend krank sind, und die nicht an Blutcongestionen leiden. Beim Ausbruch des Schweißes wird ein halbes Glas Wasser getrunken und dies so oft wiederholt, als sich unterschiedener Durst einstellt. Das Schwitzen muß niemals so übertrieben werden, wie dies auf dem Gräfenberg geschah und wie es noch heutigen Tages in manchen andern Anstalten vorkommt. Länger als höchstens eine Stunde darf Niemand im Schweiß liegen. Die Schwitzkur darf niemals plötzlich abgebrochen werden.

In der nassen Einpackung liegt der Patient, wenn nicht die oben bezeichneten Krankheitsfälle eintreten, so lange, bis er warm wird. Wer in einer Stubentemperatur von

12 — 14 Grad binnen zwei Stunden in der nassen Einpackung nicht warm wird, der ist noch nicht geeignet für dieses Kurmittel. Folglich müssen alsdann die Einpackungen noch einstweilen ausgesetzt werden. Auf der andern Seite ist es auf die Länge durchaus schädlich, sich eher auspacken zu lassen, als bis Erwärmung eingetreten ist. Derjenige Wasserarzt, welcher die Dauer der Einpackung nach festen Zeiten bestimmt, beräth seine Patienten sehr schlecht. Man kann nur eine höchste Zeit angeben, welche nicht überschritten werden darf. Ein und derselbe Patient darf sogar nicht zu allen Zeiten gleich lange eingepackt liegen.

Bemerkt mag hier nebenbei noch werden, daß den Kurgästen anzurathen ist, ihre Decken mit ihren Namen zu bezeichnen, weil sonst leicht Verwechslungen vorkommen.

§. 15. Klystiere

dürfen nicht von ganz kaltem Wasser genommen werden, wenn sich danach ein krampfhaftes Gefühl im Mastdarm oder eine Kälte im Rückenmark einstellt; sie dürfen niemals kälter als 7 Grad genommen werden.

Das gewöhnlichste Maß derselben ist ein Viertel Pott. Wenn aber der Patient beim Abdrücken des Klystiers, welches langsam vorgenommen werden muß, ein Gefühl im Mastdarm empfindet, als ob er bereits gefüllt sei, so muß das weitere Abdrücken unterbleiben.

Es ist ein schädlicher Irrthum, wenn man glaubt, das Klystier mit Gewalt halten zu müssen. Sobald sich ein Drang zum Stuhlen einstellt, so muß demselben nachgegeben werden. Wenn das Klystier beim Beginn der Kur sofort und kalt wieder abläuft, so muß gleich darauf ein zweites genommen werden. Wenn ein Klystier gänzlich eingesogen wird, so daß nach einer Stunde sich noch kein Drang zum Stuhlen eingestellt hat, so wird ein zweites genommen. Wenn Durchfall eintritt, so werden mehr Klystiere genommen; wenn beim Durchfall nach jedem Stuhlgang Brennen und Schmerz im Mastdarm sich meldet, so wird dann jedes Mal ein Klystier genommen.

§. 16. Eintretende Geschwüre werden nicht durch Instrumente geöffnet, sondern mit Wasser-Umschlägen behandelt, die je nach der Beschaffenheit der Geschwüre bald erregende und bald abkühlende sein müssen.

§. 17. Krankheitsveränderungen.
Jeder Kranke muß von eintretenden irgend erheblichen Veränderungen in seinem Befinden mir Bericht abstaten.

§. 18. Interimsregeln bei Krisis.
Wenn bei einem Patienten kritische Erscheinungen eintreten und ich oder mein Gehülfsarzt nicht augenblicklich zur Hand sein sollten, so diene Folgendes zur gefälligen Beachtung der Kurgäste:

Wenn Uebelkeit oder Durchfall eintritt, so werden Sitzbäder genommen und mehr Wasser, als gewöhnlich, getrunken. Bei Durchfall werden ohnedies Klystiere genommen.

Bei heftigen Kolikschmerzen, bei Blasenkrampf und Harnverhaltung werden abgeschreckte Sitzbäder und erregende Umschläge angewandt.

Bei Fieber deckt man sich während der Frostperiode warm zu, und wenn mit der Hitze leicht Schweiß ausbricht, so liegt man eine halbe Stunde bis zu einer Stunde im Schweiß und nimmt alsdann ein abgeschrecktes Bad von 14—16 Grad. Wenn die Hitze mit bedeutender Unruhe verbunden ist, so nimmt man auch ohne Schweiß ein abgeschrecktes Bad, oder eine Abreibung mit nassem Laken.

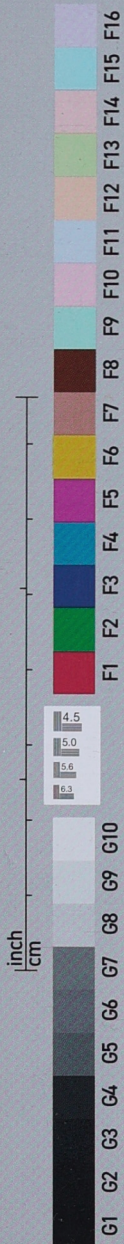
Diese niemals schädliche Wasseranwendung, wenn sie gleich nicht ausreichend ist für die ganze und spätere Behandlung, genügt vollkommen während der Abwesenheit des Arztes, die freilich in Wasserheilanstalten nie von längerer Dauer sein darf. Die Anwendung der nassen Einpackung und der lange dauernden Halbbäder muß ohne Berathung des Arztes nicht vorgenommen werden.

5
LBMV SchwerIn 33



33\$001955136





en mit Angabe ihrer Krankheit an
 en Herrn von Laffert, einzusenden.
 zu welchem Tage ich die Direction
 alt (bei Plau in Mecklenburg) führe,
 en, um im Voraus alle Einrichtun-
 : Anstalt zu betreiben. Die Direc-
 stuer wird alsdann mein bisheriger
 Kahle, übernehmen, welcher sich in
 r Krankheiten bereits vielfach prä-
 Behandlung der chronischen Krank-
 ren in meiner Anstalt studirt hat.
 Jeder so eben erschienenen Jahres-
 Stuer'schen Anstalt sind die wasser-
 s Herrn Kahle ausführlicher bespro-
 nissen respectabler Personen belegt

ch werden, daß Lehßen zwei Post-
 ff entfernt ist, wo ein Anhaltepunkt
 r Eisenbahn sich befindet, und drei
 g, wo ein Bahnhof derselben Schie-
 ß steht Lehßen mit dem Brahlstorffer
 ne tägliche Personenpost in unmittel-

st der Eisenbahn nahe bei Hamburg
 g ein Hauptverkehrsort der Englän-
 em der letzteren die Notiz willkommen
 e Aufenthalt in Nordamerika sowohl
 n mich mit der englischen Sprache

ung, aber nicht die unwichtigste, die
 e, daß ich mit allen Kräften streben
 ge Badefreiheit aufrecht zu erhalten,